

# Richtlinien für Autor/innen



Von Autorinnen und Autoren wird erwartet, dass sie:

- sich so kurz wie möglich halten,
- ihre Beiträge vor dem Einreichen von 2-3 Kolleg/innen durchlesen lassen,
- bereit sind, Verbesserungsvorschläge der Redaktion aufzunehmen,
- ihre Interessenbindungen deklarieren.

Notwendige Elemente:

- Titel
- Abstract
- Text (Höchstlänge: 40'000 Zeichen inkl. Fussnoten, ohne Leerzeichen)
- Autorenbeschreibung

Zulässige Elemente:

- Überschriften
- Kursivdarstellung
- eingerückter Text (insbesondere für Zitate)
- Aufzählung, nummeriert oder unnummeriert
- Fussnoten
- Randziffern
- Links
- Bilder

Titelstrukturierung:

- Ebenen: I. 1. a.
- Keine Überschriften ohne Zwischentext aufeinander folgen lassen
- Überschriften im Word (oder Open Office Writer, Google Docs, AbiWord) definieren als Überschrift 1, Überschrift 2, ...

Für die korrekte Zitierweise von Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur wird auf die Zitierregeln des Bundesgerichts ([www.bger.ch](http://www.bger.ch) - Rechtsprechung - Zitierregeln) verwiesen. Davon abweichend ist aus technischen Gründen auf Kapitälchen-Formatierung zu verzichten. Auf der folgenden Seite sind einige Beispiele, insbesondere auch zur Zitierweise von Online-Quellen und von parlamentarischen Vorstössen dargestellt.

Autorenbeschreibung: Fussnoten nach dem Autorennamen werden mit Sternchen-Fussnoten (\*) versehen. Je Verfasser des Aufsatzes werden in eigener Sternchenfussnote akademische Titel, Berufsbezeichnung, Ort und Email-Adresse angefügt (z.B. Dr. iur., Rechtsanwältin, Basel, beispiel.name@kanzlei-basel.ch.); Anwaltskanzleien und Unternehmen als Arbeitgeber von Autoren müssen angegeben werden (Transparenzfunktion).

Bei der ersten Zitation eines Werkes wird die vollständige Bibliographie angegeben. Ab der zweiten Zitation folgen Kurzzitate.

Creative Commons Lizenz: Beiträge in sui-generis.ch werden ohne gegenteiligen Wunsch der Autorin standardmässig unter der Creative Commons Lizenz “Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen” (CC BY SA 4.0) veröffentlicht. Das bedeutet, dass eine Weiterverbreitung der Beiträge unter Namensnennung wie auch Bearbeitungen zulässig sind, solange sie andere unter denselben Bedingungen weitergeben.

Autoren haben zudem auch die Möglichkeit, Bearbeitungen und/oder eine kommerzielle Nutzung uneingeschränkt zuzulassen oder ganz zu verbieten. Dies muss beim Einreichen eines Beitrages angegeben werden.

Links werden nur dann ausgeschrieben, wenn sie aus dem Domainnamen bestehen (z.B. www.sui-generis.ch). Ansonsten werden sie dem entsprechenden Text hinterlegt. Hinweise auf das Datum des letzten Besuchs sind keine zu machen. Der Verlag prüft im Zeitpunkt der Publikation, ob die Links funktionieren und kann naturgemäss nicht für das weitere Bestehen garantieren.

Beispiele für die Zitierweise:

- BGE 127 V 219 E. 2b/bb S. 226
- Urteil des Bundesgerichts 9C\_654/2007 vom 28. Januar 2008 (zur Publikation vorgesehen)
- Urteil des Bundesgerichts 6B\_214/2007 vom 13. November 2007 E. 5.10.3
- Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 2013 253 vom 26. Februar 2014
- Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. April 1967, in: ZR 66/1967 S. 248
- Urteil des EGMR 17073/04 vom 15. März 2007 (Kaiser gegen Schweiz), Rn. 48
- Urteil des EuGH C-64/96 und C-65/96 vom 5. Juni 1997 (Uecker und Jacquet), Rn. 23
- Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 DBG<sup>1</sup>
- Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBl 2001 4202), S. 4333
- Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 (BBl 1997 I 1), S. 159
- nzz.ch vom 8. Juli 2014 (Die Schatten des Rechts auf Vergessen): «Rund 1000 Begehren treffen täglich ein. Sie summierten sich im Juni auf 70'000, wobei insgesamt 270'000 Websites betroffen sind».
- Postulat Carlo Sommaruga (14.3658): Internetplattformen zum Austausch von Dienstleistungen zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern insbesondere in den Bereichen Unterkunft und Transport. Bericht über Konsequenzen und zu treffende Massnahmen

(Stand: 27. Juni 2018)

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; [SR 642.11](#)).